

**Gewerbe  
Tägerwilen**

# Statuten

**GEWERBE TÄGERWILEN**



starkes Gewerbe | starke Gemeinde

# **Statuten**

## **1. Name, Dauer und Sitz**

## **2. Zweck**

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

## **4. Organisation**

- 4.1 Organe des Vereins
- 4.2 Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Rechnungsrevisoren

## **5. Finanzen**

- 5.1 Einnahmen
- 5.2 Haftung

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Beschlussfassung und Wahlen
- 6.2 Revision der Statuten
- 6.3 Auflösung des Vereins
- 6.4 Liquidation
- 6.5 Inkraftsetzung der Statuten

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen **Gewerbe Tägerwilen** besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Gewerbeverein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Tägerwilen.

## **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.
- 2.2 Ein hierfür erarbeitetes Leitbild kann als flexibles Instrument verwendet werden.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die in Tägerwilen und Gottlieben selbständig, in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig oder wohnhaft ist.
- 3.1.3 Anrecht auf Freimitgliedschaft haben Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben. Ferner können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden.

### **3.2 Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die provisorische Aufnahme und den Pro - Rata

Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand. Die ordentliche GV beschliesst endgültig mit einfachem Mehr über den Beitritt des Anwesenden. Der Gesuchsteller hat an der Aufnahmeversammlung persönlich teilzunehmen.

3.2.2 Die Ernennung zu Freimitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

3.3.1 Jedes Aktiv- und Freimitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

3.3.2 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung bei Domizilwechsel
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss der Versammlung. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit nach der Anhörung des Mitgliedes. Es besteht keine Begründungspflicht

3.4.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

## **4. Organisation**

### **4.1 Organe des Vereins sind:**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **4.2 Generalversammlung**

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Freimitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Entscheid über Einsetzung von Kommissionen / Sekretariat
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Ernennung von Freimitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Kommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
  - Revisionen der Statuten
  - Auflösung des Vereins
- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus unter Aufzählung der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

### **4.3 Vorstand**

- 4.3.1 Der Vorstand ist das leitende Organ. Es besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
  - Vorbereitung der Generalversammlung
  - provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2000.-
  - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - Beaufsichtigung des Sekretariats
  - Zusammensetzung von Kommissionen

- 4.3.5 Die abgeschlossene Jahresrechnung ist bis 31. Januar den Revisoren vorzulegen. Das Protokoll der GV muss spätestens nach 1 Monat dem Vorstand vorliegen.
- 4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

#### **4.4 Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor auf 2 Jahre. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen, und hierüber zu Handen der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Einnahmen**

Die Vereinsausgaben werden mit folgenden Einnahmen finanziert:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen

### **5.2 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Beschlussfassung und Wahlen**

- 6.1.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 6.2 und 6.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes

beschliesst , und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **6.2 *Revision der Statuten***

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

## **6.3 *Auflösung des Vereins***

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

## **6.4 *Liquidation***

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **6.5 *Inkraftsetzung der Statuten***

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2006 genehmigt. Sie ersetzen sämtliche vorher abgefassten.

**Der Präsident**

**Der Vizepräsident**